OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303026/2/Py/TO

Datum:
Linz, 17. August 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des F.G., X, V., Slowakische Republik, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 10.05.2021, GZ: BHLL/920100064755/20, betreffend Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels rechtsgültiger Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

D E C I S I O N

I. The appeal is dismissed due to the lack of a legally valid issuance of the contested penalty decision.

II. An appeal against this decision is inadmissible.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafantrag vom 20.01.2020 erstatte die Finanzpolizei Team 40 Anzeige gegen F.G. (im Folgenden: Bf), weil er als Verantwortlicher der Firma X s.r.o., mit Sitz in X, V., Slowakische Republik, verwaltungsstrafrechtlich für die Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes verantwortlich sei, welche anlässlich der Kontrolle am 11.11.2019 an der Adresse E., Autobahnrastplatz X, festgestellt wurde.

I.2. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 11.08.2020 sollte der nicht anwaltlich vertretene Bf über den Tatvorwurf in Kenntnis gesetzt werden. Diese wurde ihm an seine Wohnadresse in der Slowakischen Republik zugestellt. Eine Reaktion der Bf auf die Aufforderung zur Rechtfertigung erfolgte nicht. Es wurden lediglich Unterlagen in slowakischer Sprache übermittelt.

I.3. In der Folge erging das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.05.2021, GZ: BHLL/920100064755/20, mit dem vier Geldstrafe in Höhe von jeweils 1.000 Euro wegen näher bezeichneter Übertretungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes über den Bf verhängt wurden. Das Straferkenntnis wurde dem Bf an seine Wohnsitzadresse zugestellt und nachweislich übernommen. Dem Straferkenntnis war keine Übersetzung angeschlossen.

I.4. Mit der undatierten Eingabe, die am 10.06.2021 bei der belangten Behörde eingelangt ist, brachte der Bf eine in englischer Sprache verfasste Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis ein. Daraus geht hervor, dass der Bf der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

I.5. Die Beschwerde wurde mit Schreiben vom 17.06.2021 samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VWGVG abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht grundsätzlich von dem unter I.1 bis I.6. erörterten Verfahrensgang/Sachverhalt aus. Festgehalten wird, dass

der Bf seinen Wohnsitz in der Slowakischen Republik hat. Seine Muttersprache ist Slowakisch und er ist der deutschen Sprache nicht mächtig. Die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 11.08.2020 wurde ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst und dem nicht rechtsanwaltlich vertretenen Bf an seine Adresse in der Slowakischen Republik übermittelt. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 10.05.2021, welches dem Bf an seine tschechische Adresse zugestellt wurde, wurde über ihn eine Geldstrafe verhängt. Dem Straferkenntnis war keine Übersetzung angeschlossen.

Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorliegenden Behördenakt und konnte der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde dem Bf im Volltext in Deutsch ohne Übersetzung an seine Adresse in der Slowakischen Republik zugestellt. Durch die in Englisch abgefasste Beschwerde war zu erkennen, dass der Bf der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

III.2. Gemäß § 11 Abs. 1 ZustG sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

Gemäß Art. 5 Abs. 3 des Übereinkommens vom 29.05.2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl. III 65/2005 idgF, ist dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zustellungsempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, unkundig ist, die Urkunde - oder zumindest deren wesentlicher Inhalt - in die Sprache oder in eine der Sprachen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, zu übersetzen. Ist der Behörde, die die Verfahrensurkunde ausgestellt hat, bekannt, dass der Empfänger nur einer anderen Sprache kundig ist, so ist die Urkunde - oder zumindest deren wesentlicher Inhalt - in diese andere Sprache zu übersetzen.

III.3. Für das Landesverwaltungsgericht ist erkennbar, dass der Bf der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Gegenteilige Anhaltspunkte liegen im gegenständlichen Verfahren keine vor; vielmehr deuten bei einer Zustellung in die Slowakische Republik gewisse grundsätzliche Anhaltspunkte in die Richtung, dass der Empfänger der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

III.4. Die gemäß Art. 5 Abs. 3 des genannten Übereinkommens anzuschließende Übersetzung hat zumindest den wesentlichen Inhalt der Urkunde zu umfassen. Im konkreten Einzelfall kann der Bf mangels Übersetzung die konkrete Tathandlung nicht erkennen; auch der Umstand, dass über ihn aufgrund der Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes eine Verwaltungsstrafe verhängt wurde, ist daraus für ihn nicht klar ersichtlich. Eine Übersetzung des „wesentlichen Inhalts" liegt damit nicht vor.

Die Zustellung des Straferkenntnisses erfolgte daher entsprechend dem zitierten Übereinkommen nicht rechtswirksam (sh. etwa VwGH 19.05.1988, 87/16/0110, und 26.06.2014, 2010/16/0103). Aufgrund einer nicht vorliegenden rechtswirksamen Zustellung des gegenständlichen Straferkenntnisses an den Bf mangelt es an einem tauglichen Beschwerdegegenstand. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen (vgl. etwa VwGH 03.10.2013, 2013/09/0103). Insbesondere wäre ein dem Bf niemals wirksam zugestelltes Straferkenntnis dieser gegenüber auch nicht vollstreckbar, sodass der Bf durch ein solches (nicht zugestelltes) Straferkenntnis auch nicht in ihren Rechten verletzt sein kann (vgl. zu dieser Beschwerdevoraussetzung etwa Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 7 VwGVG Rz 19 ff und 36).

IV.5. Zusammengefasst war die Beschwerde mangels rechtswirksamer Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses als unzulässig zurückzuweisen, weil nicht von einem dem Bf gegenüber erlassenen Straferkenntnis auszugehen war.

Resümee / Summary:

Zumal dem Beschuldigten das von ihm angefochtene Straferkenntnis – mangels Übersetzung in eine ihm verständliche Sprache – nicht gesetzgemäß zugestellt wurde, konnte es ihm gegenüber auch keine Wirksamkeit entfalten.
The accused was not legally notified of the penalty decision - due to the lack of translation into a language he could understand – which is why it could not have any legal effect.

Das Straferkenntnis ist nicht erlassen worden und damit auch nicht bekämpfbar.
The penalty decision was not issued and therefore could not be contested.

Insofern war die Beschwerde gegen den Bescheid unzulässig und zurückzuweisen.
The appeal against the decision was inadmissible and had to be rejected.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen war; mit Zustellungen in das Ausland hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits umfassend auseinandergesetzt (siehe die in der gegenständlichen Entscheidung zitierte Rechtsprechung). Die Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes warf keine über den konkreten Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

(I n s t r u c t i o n o n t h e r i g h t t o a p p e a l

Within six weeks from the date of service, this decision is subject to the option of lodging an appeal to the “Verfassungsgerichtshof” (Constitutional Court) and/or an extraordinary revision to the “Verwaltungsgerichtshof” (Administrative Court). An appeal to the Constitutional Court is to be filed directly there, a revision to the Administrative Court at the Provincial Administrative Court of Upper Austria. The drafting and filing of an appeal or a revision must be carried out by an authorized attorney. For the appeal or revision, an entry fee of 240 euros is to be paid. You have the option to waive the revision to the Administrative Court and the appeal to the Constitutional Court. Such a

waiver has the consequence that a revision to the Administrative Court and an appeal to the Constitutional Court cannot be raised any more.)

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny